

Statuten

Kreisturnverband Rheintal

- 1 Eingangsbestimmungen
- 2 Rechtsstellung
- 3 Zweck
- 4 Mitgliedschaftsbestimmungen
- 5 Organisation
- 6 Finanzen
- 7 Tätigkeit
- 8 Schlussbestimmungen

Ausgabe 2014
Änderungen: keine

1 Eingangsbestimmungen

- 1.1 Als Verein im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten Vereinigungen und Riegen von Aktiv- und Männerturnern, Damen- und Frauenturnerinnen, sowie weiterer Turnerriegen.
- 1.2 Die Bestimmungen dieser Statuten gelten für Turner und Turnerinnen. Alle Chargen können sowohl von Männern wie Frauen besetzt werden. In den nachstehenden Bestimmungen wird auf die jeweilige weibliche Fassung verzichtet.
- 1.3 Vereine und Riegen der Turner müssen gleichzeitig Mitglieder des St. Galler Turnverbandes und des Schweizerischen Turnverbandes sein. Die nachstehenden Bezeichnungen "Oberverbände" sind einschlägig und sinngemäss zu betrachten.

2 Rechtsstellung

- 2.1 Der Kreisturnverband Rheintal bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2.2 Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.
- 2.3 Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 5.- pro Jahr.

3 Zweck

- 3.1 Der Verband bezweckt die Gründung und Betreuung von Turn- und Sportvereinen im Verbandsgebiet.

Er fördert die weitere Entwicklung und Ausbreitung des Turnens in allen seinen Zweigen. Er steht Vereinen und Riegen unterstützend zur Seite. Er bemüht sich um ein freundschaftliches Verhältnis unter seinen Mitgliedern und pflegt die Kameradschaft.
- 3.2 Er fördert auch die Vereinigung von Turn- und Sportvereinen. Im besonderen bemüht er sich um den Beitritt aller den Oberverbänden angehörenden Mitglieder in den Kreisturnverband, soweit sich diese aus dem Verbandsgebiet rekrutieren.

4 Mitgliedschaftsbestimmungen

- 4.1 Der Kreisturnverband Rheintal bildet ein Glied der entsprechenden Oberverbände und ist politisch und konfessionell neutral.
- 4.2 Der Verband setzt sich aus Ehrenmitgliedern des Verbandes und aus Turn- und Sportvereinen der Wahlkreise St. Gallen, Rorschach, Rheintal und Werdenberg zusammen, denen Mitglieder beiderlei Geschlechts angehören können.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Abgeordnetenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich um das Turnwesen allgemein oder um die Förderung der vom Verband angestrebten Ziele im besonderen verdient gemacht haben.
- 4.4 Die Mitgliedvereine haben sich den Statuten der entsprechenden Oberverbände zu unterziehen. Insbesondere gelten für sie und alle ihre Mitglieder alle Bestimmungen dieser Oberverbände sowie der Sportversicherungskasse.

- 4.5 Mitgliedschaftsaufgaben:
- 4.51 Die Vereine haben ihre interne Mitgliedschaft statutarisch auf Personen zu beschränken, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben. Jugendturner können in diesem Sinne nicht als Mitglieder gelten.
- 4.52 Die Vereine sind verpflichtet:
- den Verbandsstatuten nachzukommen
 - an Abgeordnetenversammlungen mit der ihnen zustehenden Anzahl Primärstimmberechtigten teilzunehmen
 - sich den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung zu unterziehen
 - die einschlägigen und obligatorisch erklärten Kurse des Kreisturnverbandes und der Oberverbände zu beschicken
 - den jährlichen Verbandsbeitrag im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen gemäss Etat zu entrichten
- 4.53 Bei Auflösung eines Mitgliedvereines haben die Statuten der entsprechenden Oberverbände zu gelten.
- 4.6 Publikationsorgane sind die „Ufsteller Poscht“ sowie die offiziellen Organe der Oberverbände.
- 4.7 Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich anzuzeigen und kann nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Austretende Vereine haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 4.8 Vereine und deren Mitglieder, die
- Statuten, Verträge und Reglemente verletzen
 - gegen die turnerische Gesinnung verstossen
 - sich der Mitgliedschaft eines Verbandes als unwürdig erweisen
- können vorübergehend in den Rechten eingestellt oder vom Verband ausgeschlossen werden.
- Diese Massnahmen können vom Vorstand gegen Mitglieder eines Vereines und von der Abgeordnetenversammlung gegen Vereine getroffen werden.
- Die Folgen dieser Rechtseinstellung sind Ausschluss von Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen und sind den Betroffenen bekannt zu geben.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Abgeordnetenversammlung entzogen werden.
- Gegen Sanktionen und Ausschlüsse kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe an die nächst höhere Oberbehörde appelliert werden.

5 Organisation

- 5.1 Die Organe des Verbandes sind:
- die Abgeordnetenversammlung
 - der Vorstand
 - das technische Komitee
 - die Spezialkommissionen und technischen Ausschüsse
 - die Geschäftsprüfungskommission
- 5.2 Abgeordnetenversammlung
- 5.21 Das oberste Organ des Verbandes bildet die Abgeordnetenversammlung. Diese findet alljährlich, in der Regel vor der kantonalen Abgeordnetenversammlung, statt.

- 5.22 Eine Ausserordentliche Abgeordnetenversammlung ist einzuberufen, bzw. kann verlangt werden, wenn
- der Kreisvorstand dies für notwendig erachtet.
 - mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Traktanden verlangt, wobei jeder Verein nur mit einer Stimme zählt.
- 5.23 An den Abgeordnetenversammlungen bestehen folgende Stimmberechtigungen:
1. Primärstimmrecht
 - a) Ehrenmitglieder des Verbandes
 - b) Verbandsvorstand und TK
 - c) Geschäftsprüfungsrevisoren
 - d) Mitgliedervereine gemäss Art. 4.2 nach folgenden Grundsätzen:

Jeder Mitgliederverein hat mindestens ein Stimmrecht. Wenn Aktiv- und Damenriege und/oder Frauen- und Männerriege in einem Verein zusammengeschlossen sind, so hat der Verein pro integrierte Riege eine Stimme.
 2. Sekundärstimmrecht

Vereine mit über 40 Turnenden können sich zusätzlich pro weitere 40 Turnende oder Bruchteile von über 20 mit 1 weiteren Abgeordneten vertreten lassen.

Die Stimmrechte können ausschliesslich durch eingeschriebene Mitglieder der entsprechenden Riegen oder Sektionen ausgeübt werden.

Bei Unklarheiten über die Anzahl Stimmrechte ist der Verbandsvorstand zur Ermittlung zuständig. Gegen seinen Entscheid kann an die AV appelliert werden.
- 5.24 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 10 Tage vorher einberufen wurde.
- Geschäfte, die auf der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Abgeordneten und Versammlungsteilnehmer Eintreten beschliessen.
- 5.25 Anträge zuhanden der Abgeordnetenversammlung sind mindestens 10 Tage vor Abhaltung mit schriftlicher Begründung dem Verbandsvorstand einzureichen.
- 5.26 Der Abgeordnetenversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
 - Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Bestimmung des Jahresprogramms, Beschlussfassung über Veranstaltungen und Wettkämpfe, Vergebung des Verbandsturnfestes und weiterer Veranstaltungen
 - Wahlen des Verbandsvorstandes, des Präsidenten, des technischen Leiters und der Geschäftsprüfungskommission
 - Erlass und Abänderung von Verbandsstatuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Verbandsvorstandes
 - Beschlussfassung über angefochtene Entscheide des Verbandsvorstandes
 - Aufnahme neuer Vereine nach erfolgter schriftlicher Einsprache
- 5.27 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht vom Verbandsvorstand oder aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung beantragt und von der Abgeordnetenversammlung beschlossen wird.
- Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen, bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

5.3 Verbandsvorstand

- 5.31 Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Verbandspräsident und technischer Leiter sind von der Abgeordnetenversammlung zu wählen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei der Wahl des Verbandsvorstandes hat die Abgeordnetenversammlung nach Möglichkeit eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

- 5.32 Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach aussen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung. Er besorgt die laufenden Geschäfte und hat die Interessen des Verbandes in jeder Beziehung zu wahren. Er versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Verbandspräsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars. In finanziellen Geschäften sind Präsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied und Kassier gemeinsam zeichnungsberechtigt. Für einzelne Fälle kann der Vorstand dem Kassier und anderen Funktionären Einzelunterschriftsberechtigung einräumen.

- 5.33 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Schriftlich auf dem Zirkulationswege und bei telefonischen Umfragen kann der Vorstand nur dann gültig beschliessen, wenn sämtliche Mitglieder in ihrem Entscheid einstimmig sind.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

- 5.34 Der Verbandsvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten:

- Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Abgeordnetenversammlung oder andern Organen vorbehalten sind
- Einberufung der Abgeordnetenversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Einsetzung und Wahl von Kommissionen
- Vorbereitung und Durchführung von Verbandsturnfesten und weiterer Anlässe
- Erlass und Abänderung von Reglementen und Übernahmebestimmungen
- Festsetzung der Entschädigungen der Verbandsfunktionäre
- Massnahmen gegen Mitglieder gemäss Art. 4.8
- Entscheid in dringenden Fällen und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die normalerweise der Abgeordnetenversammlung vorbehalten sind
- Erledigung der von den Oberverbänden übertragenen Aufgaben
- Herausgabe der „Ufsteller Poscht“ oder eines anderen Verbandsorganes

5.4 Technisches Komitee

- 5.41 Das technische Komitee besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es wird mit Ausnahme des technischen Leiters vom Verbandsvorstand bestimmt.

- 5.42 Das technische Komitee ist dem Verbandsvorstand verantwortlich. Es hat im besonderen folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Durchführung aller turnerischen Angelegenheiten
 - Organisation und Durchführung des Verbandsturnfestes und weiterer Anlässe
 - Vorbereitung und Durchführung von Kursen
- 5.43 Das technische Komitee handelt im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung unterliegen der Genehmigung des Verbandsvorstandes, zum Beispiel:
- Jahresprogramm
 - Vorlage eines allgemeinen Planes über die Durchführung des Verbandsturnfestes
 - Erlass von Reglementen und Weisungen für die Durchführung von besonderen turnerischen Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Reglemente technischer Natur
 - Einsetzung und Wahl von technischen Spezialkommissionen
- 5.5 Spezialkommissionen und technische Ausschüsse
- Die Lösung besonderer Aufgaben kann vom Verbandsvorstand Spezialkommissionen und technischen Ausschüssen übertragen werden.
- Diese Kommissionen und Ausschüsse arbeiten nach besonderen vom Verbandsvorstand oder technischen Komitee zu erlassenden Weisungen oder Reglementen.
- Ein Mitglied des Verbandsvorstandes hat ihnen als Vertreter anzugehören.
- 5.6 Geschäftsprüfungskommission
- Zur Prüfung der Geschäfts- und Kassaführung des Verbandsvorstandes und übrigen Organe wählt die Abgeordnetenversammlung für die Amtsdauer nach Art. 5.31 mindestens drei Revisoren. Diese haben der Abgeordnetenversammlung jährlich Bericht und Anträge zu unterbreiten.

6 Finanzen

- 6.1 Die Mitglieder entrichten dem Kreisturnverband jährlich einen Beitrag nach dem Etatbestand.
- Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zur Kontrolle der Beitragspflicht nötigenfalls in die Mitgliederverzeichnisse und Kassabücher der Vereine Einsicht zu nehmen.
- 6.2 Im weiteren resultieren die finanziellen Mittel aus:
- Subventionen
 - den Erträgen des Verbandsvermögens
 - den Erträgen von Veranstaltungen und dergleichen
 - Vergabungen, Vermächtnissen, Schenkungen
- 6.3 Das Kapital des Kreisturnverbandes darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.
- 6.4 Über die Verwendung der Einkünfte entscheidet der Verbandsvorstand im Rahmen des von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigenden Budgets und seiner Kompetenzen.
- 6.5 Der Verbandsvorstand verfügt über einen jährlichen freien Kredit in der Höhe eines Viertels der Mitgliederbeiträge.

7 Tätigkeit

- 7.1 Die Tätigkeit des Kreisturnverbandes und seiner Organe besteht im besonderen:
- in der administrativen Erledigung aller anfallenden Geschäfte
 - in der Ermittlung und Bearbeitung aller Richtlinien und Empfehlungen für das technische Turnwesen
 - in der Beratung aller Mitgliedervereine in administrativer und technischer Hinsicht
 - in der Förderung und Betreuung des Jugendturnwesens in allen Sparten
 - in der Förderung und Betreuung aller Turngattungen und aller Turnenden
 - in der Durchführung und Organisation des Verbandsturnfestes und weiterer turnerischer Veranstaltungen
- 7.2 Für das Kurswesen sind in erster Linie die Kursordnungen der einschlägigen Oberverbände massgebend.
- Je nach Bedürfnis und Möglichkeit kann der Verbandsvorstand auf Rechnung des Kreisturnverbandes weitere Kurse durchführen.
- Sämtliche Vereine und Riegen sind verpflichtet, die einschlägigen Kurse zu beschicken.
- 7.3 Die Durchführung und Organisation des Verbandsturnfestes und weiterer turnerischer Veranstaltungen auf Verbandsebene werden durch spezielle Reglemente geordnet, welche vom Verbandsvorstand zu genehmigen sind.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen erhalten, sind die Statuten der Oberverbände sinngemäss anzuwenden. Im Zweifelsfalle haben die Bestimmungen des St. Galler Turnverbandes Vorrang. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über die Vereine (in Art. 60 ff. geregelt).
- Bei allen Unklarheiten über die Interpretation oder bestehende Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Verbandsvorstand unter Berufungsmöglichkeit an die Abgeordnetenversammlung.
- 8.2 Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3 Mehrheit der Abgeordnetenversammlung.
- 8.3 Die Auflösung des Kreisturnverbandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der Abgeordnetenversammlung.
- Im Falle der Auflösung des Verbandes ist über das vorhandene Verbandsvermögen und Inventar ein genaues Verzeichnis aufzunehmen und dem St. Galler Turnverband einzureichen.
- Allfälliges Verbandsvermögen und Inventar sind dem St. Galler Turnverband zur Verwaltung zu übergeben, zuhanden eines sich später bildenden Verbandes des gleichen Charakters der gleichen Region.
- Der zuletzt im Amt stehende Verbandsvorstand ist für die Ausführung dieser Bestimmungen verantwortlich.
- 8.4 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand des St. Galler Turnverbandes in Kraft und ersetzen jene vom 05. August 1975.

Genehmigungsvermerke

Die vorstehenden Statuten des Kreisturnverbandes Rheintal erhielten folgende Genehmigungen:

- | | |
|-------------------|--|
| 05. November 2013 | durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Rheintal |
| 14. Dezember 2013 | durch die Abgeordnetenversammlung des Kreisturnverbandes Rheintal in Lüchingen |
| 03. Februar 2014 | durch den St. Galler Turnverband |

Altstätten / Gams, 20. März 2014

KREISTURNVERBAND RHEINTAL

Der Präsident: Stefan Langenegger

Die Aktuarin: Andrea Rüdüsühli